

Tagesbericht der Rheinzeitung

Ersch.-Dat.:24.11.2016

SATZUNG der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts – (SBN) über die Erhebung von Gebühren und Aufwandsersatz für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in der Stadt Neuwied sowie die Abwägung der Abwasserabgabe vom 15. November 2016 – Abwasserbeseitigungsbekanntmachung (AGS)



Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AGS) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153) der §§ 2, 7, 15 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 155) des § 2 des Landesabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (L. AbgG) vom 09. Dezember 1974 (GVBl. Seite 578) und des Besonderen Gebührenverzeichnisses im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten den Bestimmungen der Satzung der SBN über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Neuwied – Allgemeine Entwässerungssatzung (AES) – vom 09. Juni 2016 der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied, vom 19. Sept. 2003 alle jeweils in ihrer gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

- #### § 1 Abgaben
1. Schmutzwasserbeseitigung, 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
 2. Zur Abgeltung der Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden u. a. Gebühren nach den Vorgaben dieser Satzung, insbesondere den §§ 2 bis 6 erhoben.
 3. Zur Deckung der Kosten für Abwasseruntersuchungen werden Aufwandsersätze nach § 7 dieser Satzung erhoben.
 4. Für das sonstige Verwaltungshandeln werden Verwaltungsgebühren nach § 8 dieser Satzung erhoben.

Benutzungsgebühren für Niederschlagswasser bei bestehendem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Niederschlagswassergebühren

1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung durch das Einleiten von Niederschlagswasser erheben die SBN eine Benutzungsgebühr.
2. Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserabgabe ist die von den gebührenpflichtigen Grundstückskäufern, die von Gebäudeschuldner anzugeben sind, Gebührenerlösnote, die unter Beachtung von § 2 Ziff. 5 AES, alle Grundstücksteile, die Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ableiten und somit die Einrichtung tatsächlich nutzen. Kommt der Gebäudeschuldner seinen Meldepflichten nicht bzw. nicht vollständig und/oder zeitnah nach, so kann die SBN die Werte selbst ermitteln bzw. schätzen.

1. Als behaltene Fläche gelten die gesamten Grundstücksflächen derjenigen Gebäude, von denen der öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung Niederschlagswasser zugeleitet wird einschließlich überdachter Terrassen, Patisseis und ähnlichem.
2. Als sonstige zu entwässernde Grundstücksflächen gelten die mit einem unzureichenden oder teilzureichenden Belag oder mit einer Bekleidung versehenen Flächen, soweit von diesen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, sowie sonstige an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossene Flächen.
3. Die Gebühr beträgt je 100 qm angeschlossener, bebauter und sonstiger entwässernde Fläche € 60,00 / Jahr. Für die ersten 200 qm wird ein einheitlicher Satz von € 138,00 festgesetzt. Bei angeschlossener, bebauter und sonstigen entwässernden Flächen über 200 qm werden Flächen bis 50 qm ab- und Flächen über 50 qm auf jeweils volle 100 qm aufgerundet.
4. Bei einer gesamten Grundstücksgröße von unter 200 qm werden auf Antrag bei der Berechnung 50 qm der tatsächlichen Grundstücksgröße pauschal als angeschlossene, bebauter und sonstige entwässernde Fläche angerechnet. Die Gebühr beträgt in diesen Fällen € 0,88/qm je Jahr.
5. Maßgebend für die Gebührenerlösnote sind die angeschlossenen, bebauten und bedeckten Flächen zum Beginn des Veranlagungsjahres (§ 11 der Satzung). Ändert sich die Fläche innerhalb des Veranlagungsjahres so erfolgt die Anpassung begründet mit dem Monat, in dem die Änderung erfolgte bzw. vorgenommen wurde. Dies gilt entsprechend auch für die Grundstücke, für die im Laufe eines Veranlagungsjahres erstmals die Voraussetzungen zur Gebührenerlösnote entstehen.

Benutzungsgebühren für Schmutzwasser bei bestehendem Anschluss an die städtische Kanalisation – Schmutzwassergebühr

1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung durch das Einleiten von Schmutzwasser erheben die SBN Benutzungsgebühren nach der Schmutzwassermenge.
2. Als Schmutzwassermenge bzw. als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, gilt

1. die dem Grundstück als öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.
2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge einschließlich den Mengen aus dem Betrieb von Regenwasserutzungsanlagen.
3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nr. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch vom Grundstückseigentümer zu beschaffende, zu unterhalten und zu seinen Lasten einzubauende private Wasserzähler oder Abwasserteiler zu messen und den SBN für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Gleiches gilt für die privaten Regenwasserungsanlagen nach Nr. 1 entsprechend. Die Nachweispflicht obliegt dem Gebäudeschuldner. Ist der Nachweis nicht oder nur unter einem nicht zu vertretenden Aufwand möglich, kann mit Zustimmung der SBN auch abweichend nach statistisch anerkannten Werten, Verfahren oder pauschale Gebührenerhebung.

Die Wasserzähler oder Abwasserteiler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die SBN auf solche Messrichtungen verzichten, können sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (z.B. Gutachten unabhängiger Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

Hat ein Wasserzähler oder ein Abwasserteiler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von den SBN unter Zugrundelegung des Vorjahres bzw. der Einleitmenge des Vorjahres und unter Beachtung begründeter Angaben des Gebäudeschuldners geschätzt.

§ 2 Gebührenerlösnote

Die Gebührenerlösnote beträgt je ckm:

- a) € 2,41 für das Jahr 2016
- b) € 2,48 für das Jahr 2017
- c) € 2,55 für das Jahr 2018 und die folgenden Jahre.

§ 3 Benutzungsgebühren beim Betrieb geschlossener Gruben

1. Die SBN erheben bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken für die Entleerung, Abfuhr und Beseitigung des Abwasserinhaltes aus abflusslosen Gruben Benutzungsgebühren, die in der Höhe den Gebühren für Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung entsprechen.
2. Auf die Gebühr nach Absatz 1 erfolgt ein Abzug von 5 vH, da die Bau- und Unterhaltungslast der Gruben in der Trägerschaft des Grundstückseigentümers verbleibt. Auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 AES wird verwiesen.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Abwasserabgabe

1. Zu den Kosten im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung zählt auch die Abwasserabgabe.
2. Die Abwägung der Abwasserabgabe ist in die jeweiligen Benutzungsgebühren (§§ 2 bis 4 dieser Satzung) eingerechnet. Eine gesonderte Erhebung bzw. Ausweisung erfolgt nicht.
3. Wird die Abwasserabgabe nicht anmeldebar festgesetzt und werden die SBN insoweit abgabepflichtig, so wird, abweichend von Abs. 2, diese Abwasserabgabe in vollem Umfang von Abwasserermitter angefordert. Sie wird einem Monat nach Bekanntgabe der schriftlichen Anforderung fällig.

§ 5 Gewichtung von Schmutzwasser

1. Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach DIN 38409 H 41 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) DIN EN 1899-1 für Biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB) in fünf Tagen (BSB5) DIN EN 12260 für Phosphat für Stickstoff (TN b) ermittelt. Der Ermittlung ist mindestens eine Stichprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.
2. Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgesetzt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 100 l (Einwohner/Tag – auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet) folgende Werte:

CSB	600 mg/l
BSB5	350 mg/l
P	15 mg/l
N	60 mg/l

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

3. Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgesetzt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 0,9 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für 1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser, 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
4. Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vornahmensatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebäudeschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz

- 1 Nr. 2 ermittelten Vornahmensatz und den nach Satz 1 ermittelten Vornahmensatz ergibt den Vornahmensatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenerhebung aus dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebäudeschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
2. Der Gebäudeschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten von der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und in die Ergebnisse eingerechnet werden.
3. Eine Gewichtung des Schmutzwassers findet für Kleinleitor (Abwasseranfall) < 6 cdm/täglich nicht statt.
4. Die Gewichtung von Schmutzwasser und die Erhebung von Verschmutzungszuschlägen kann, auch abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung, vertraglich geregelt werden.

Aufwandsersätze für Abwasseruntersuchungen

1. Die SBN können für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 AES Aufwandsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf deren gewerbliche oder sonstige Abwasser anfallen, deren Inhaltstoffe bei der Einleitung in das Abwasseretz die Besorgnis einer Gefährdung nachteiligen.
2. Soweit die SBN für nach § 19 Abs. 2 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt werden können, können diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstücks Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.
3. Der Aufwandsersatz beruht sich nach den Kosten, die den SBN für die Abwasseruntersuchung – insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter – entstehen. Dabei werden folgende Kosten, als Aufwandsersatz, abgerechnet:
 - a) bei Untersuchungen im eigenen Labor
 - aa) die Gebührenerlösnote nach der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung u. d.
 - ab) die Personalkosten nach dem tatsächlichen Aufwand
 - b) bei Untersuchungen durch Fremdfirmen bzw. -institute nach den von diesen tatsächlich in Rechnung gestellten Beträgen
 - ba) d) sofern darüber hinaus noch eigenes Personal tätig wird, diese Aufwendungen nach vorliegendem Buchst. ab) bei Beihilftekosten des eigenen Personals nach tatsächlich ermitteltem Aufwand
 - c) die Kosten für sonstige, bisher in den Buchstaben a) und b) nicht erfassten Aufwendungen.
 - d) bei Grenzüberschreitungen (§ 5 AES), die zusätzlich anfallenden Personals- und Sachaufwendungen nach der tatsächlich ermittelten Höhe.
4. Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke der Aufwandsersatz.
5. Für Kontrolluntersuchungen zur Bestimmung des Beinträchtigung und Entleerungsintervalls an Abwasserbehandlungsanlagen (§ 12 AES) wird ein pauschaler Aufwandsersatz in Höhe von € 25,00 erhoben.
6. Der Aufwandsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Sonstige Verwaltungsgebühren

1. Für die Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 61 LWG und § 17 AES sowie/und die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 18 AES erheben die SBN eine Verwaltungsgebühr.
2. Die Höhe der Gebühr für die Beschuldigung eines Antrages zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 61 LWG wird nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt und Forsten in der jeweils geltenden Fassung erhoben und errechnet sich nach den tatsächlich aufgewendeten Zeiteinheiten und den Stundenverweilen.
3. Die Gebühr für die Beschuldigung der sonstigen Anträge zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Tätigkeiten nach den Vorgaben der §§ 17 und 18 AES wird nach § 4 des Landesabgabengesetzes erhoben und errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeiteinheiten und den Stundenverweilen.
4. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Erstattungen/Absetzungen von Schmutzwassergebühren

1. Soweit Wassermengen nach § 3 dieser Satzung nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt werden, kann der Gebäudeschuldner eine entsprechende Absetzung/Erstattung verlangen.
2. Erstattungsanträge sind schriftlich, bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des jährlich erdglühenden Gebührebescheides zu stellen, wobei die nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführten Wassermengen nachvollziehbar und prüfbar vom Gebäudeschuldner nachzuweisen sind.

3. Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines Zählers (geeichter Wasserzähler, Abwasserteiler u. a.), der von Gebäudeschuldner zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten ist. Zusätzliche Wasservähler (Zwischenzähler usw.) sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht mehr der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird. Ist der Nachweis nicht oder nur unter einem nicht zu vertretenden Aufwand möglich, kann mit Zustimmung der SBN, auch abweichend nach statistisch anerkannten Werten, Verfahren werden (pauschale Gebührenerhebung/Erstattung).
4. Die Anwendung dieser pauschalen Gebührenerhebung, kann sich sowohl auf Personen als auch bestimmte Berufsgruppen, Branchen und Sachverhalte beziehen, die nachweislich bzw. belegt bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zuführen. Bei einer pauschalen Gebührenerhebung nach den im Haushalt lebenden Personen bzw. unter Berücksichtigung dieser Personen, wird ein Wert von 40 cdm/Person/Jahr angesetzt. Für Betriebsabgänge mit stationärem Aufenthalt im Betrieb wird 1/5 dieses Wertes in Ansatz gebracht.

§ 8 Regewasserutzungsanlagen

Wird aufgenommene Niederschlagswasser derart genutzt, dass es als Schmutzwasser der städtischen Kanalisation zugeführt wird, so ist dies vom Gebäudeschuldner den SBN anzuzeigen und die Menge entsprechend nachzuweisen. Die Menge wird nach den Vorgaben des § 3 dieser Satzung als Schmutzwasser zu Gebühren veranlagt.

§ 9 Entstehung der Ansprüche Gebäudeschuldner

1. Der Gebührenerlösnote entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Veranlagung wird den gebührenpflichtigen durch einen Gebührenerlösnote bekannt gegeben. Der Gebührenerlösnote kann durch den Zusammenhalt mit der Erstellung der Jahresverbrauchsrechnung durch den Träger der Wasserversorgung, jeweils befristet auf diesen Geschäftsjahr. Dabei kann das Geschäftsjahr des Trägers der Wasserversorgung einseitig und das jeweilige Kalenderjahr andererseits voneinander abweichen. Inwiefern kann der Bemessungszeitraum zur Gebührenerlösnote nach dieser Satzung ebenfalls vom jeweiligen Kalenderjahr abweichen.
2. Gebäudeschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebäudeschuldner. Mitunternehmer oder mehrere aus gleichen Gründe Berechtigte sind Gesamtschuldner.
3. Der Wechsel des Gebäudeschuldners ist unverzüglich den SBN anzuzeigen. Wechsel der Gebäudeschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bei zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebäudeschuldner Gesamtschuldner.
4. Die Verjährung von Ansprüchen bestimmt sich nach den Vorgaben der Abgabenordnung.

§ 10 Voraussetzungen

1. Ab Beginn des Veranlagungszeitraumes können von den SBN Voraussetzungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebäudeschuldners des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
2. Bei diesen Voraussetzungen sollen auf Antrag des Gebäudeschuldners abschätzige Erstattungen/Absetzungen nach § 9 dieser Satzung berücksichtigt werden.

§ 11 Fälligkeit

1. Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe, wobei die Fälligkeit im Bescheid festgesetzt, wobei die erste Rate frühestens einen Monat nach Bekanntgabe fällig wird.

§ 12 Meldepflichten

Ändern sich Art und Menge des Abwassers oder ändert sich die Abflussfläche des gebührenpflichtigen Grundstückes, so ist dies dem Gebäudeschuldner (§ 11 Abs. 2 der Satzung) den SBN unverzüglich und unangefordert mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Neuwied über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Abwägung der Abwasserabgabe vom 26. November 2009, einschließlich aller hierzu ergangenen Änderungsanträgen, außer Kraft.
3. Soweit Abgabensprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Neuwied, den 18. November 2016
Einig
Bürgermeister
Vorstand der Servicebetriebe Neuwied

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei den Servicebetrieben Neuwied – AdR, Hafenstraße 90, 56364 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.